

# Förderungsrichtlinien der Gemeinde Sulzberg

---

## für die Anerkennung landwirtschaftlicher Arbeit bäuerlicher Familienbetriebe in den Bereichen Kulturlanderhaltung, Tierhaltung und Bewirtschaftungsweise (Wertschätzungsprämie)

Die Landwirtschaft in Sulzberg und Thal prägt die Gemeinde. Mit Stand 2020 bewirtschaften rund 70 Betriebe 1.400 ha im Gemeindegebiet. Rund 90% der Betriebe sind mittlerweile im Haupterwerb tätig. Die Landwirtschaft bildet die Einkommensgrundlage von rd. 200 Bürgerinnen und Bürger. Viele der landwirtschaftlichen Flächen und Weganlagen werden für Wanderwege, Bike-Routen, Langlaufloipen und Parkplätze zur Verfügung gestellt. Grabungsarbeiten für die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung öffentlicher Infrastruktur werden von den Landwirten auf ihrem Grund und Boden in Unterstützung eines öffentlichen Interesses und für die Gemeinwohntwicklung geduldet. **Die Gemeinde will den bäuerlichen Familienbetrieben in der Gemeinde in Anerkennung ihrer wertvollen Arbeit und ihres Beitrags zur Wahrung öffentlicher Interessen eine Wertschätzungsprämie zusprechen.**

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sulzberg **kann in Anerkennung der Unterstützung öffentlicher Interessen und Wertschätzung der landwirtschaftlichen Arbeit** in den Bereichen Kulturlanderhaltung, Tierhaltung und Bewirtschaftungsweise einen allgemeinen Betriebskostenzuschuss gewähren.
- (2) Förderungswerber\*innen können natürliche Personen sein, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen, als Betriebsführer\*in und auf eigene Rechnung bewirtschaften.
- (3) **Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Unterstützungsbeitrages besteht nicht.** Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens vom Förderungswerber erwachsen der Gemeinde Sulzberg keine Verpflichtungen. Die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen die Gemeinde aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen von Organen der Gemeinde ist ausgeschlossen.

### § 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Pflege der landwirtschaftlichen genutzten **Kulturlandschaften**, die **Tierhaltung** und die **Bewirtschaftungsform**.
- (2) Die für den Förderantrag anrechenbaren **Betriebsflächen/Landwirtschaftlichen Nutzflächen** befinden sich im **Gemeindegebiet von Sulzberg/Thal**.
- (3) **Nicht gefördert werden** Investitionen in bauliche Maßnahmen, Maschinen, technische Anlagen und tiermedizinische Betreuung.

### § 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das Förderungsansuchen ist ohne Ausnahme bis längstens **Ende Oktober (31.10.)** für das laufende Jahr bei der Förderstelle der Gemeinde einzureichen.
- (2) Der landwirtschaftliche Betrieb wird aktiv geführt, verfügt über eine Betriebsnummer und muss über einen eigenen **Einheitswert** mit einem Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Der Nachweis muss spätestens mit dem Förderungsantragsantrag vorgelegt werden.
- (3) Es müssen eigenständige Betriebsgebäude bewirtschaftet werden, welche sich nicht im Verband mit einem anderen Betrieb befinden. Eine Betriebskooperation zwischen Ehepartnern, zwischen

Partnern einer Lebensgemeinschaft oder zwischen nahen Angehörigen (das sind Verwandte in gerader Linie und Geschwister) ist nicht möglich. Die Betriebsgebäude müssen im Eigentum stehen oder durch Pachtverträge nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens mit dem Förderungsantrag vorgelegt werden.

- (4) Der/die Förderungswerber\*in muss eine für die Bewirtschaftung des Betriebes **geeignete Facharbeiter\*innenprüfung** oder eine einschlägige höhere Ausbildung oder einen einschlägigen Hochschulabschluss nachweisen. Generell anerkannt werden die Facharbeiter\*in Landwirtschaft und Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement. Andere land- und forstwirtschaftliche Facharbeiter\*innenabschlüsse nur dann, wenn ein eindeutiger Zusammenhang mit der Produktionsausrichtung des Betriebes besteht. Eine fünfjährige Berufserfahrung im landwirtschaftlichen Bereich gilt ebenso als Qualifikationsnachweis.
- (5) Der Betrieb des Förderungswerbers nimmt am Agrarumweltprogramm **ÖPUL** teil.
- (6) **Viehhaltende Betriebe** müssen zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger auf selbstbewirtschafteten Flächen ausbringen. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden (**Nitrat Aktionsprogramm Verordnung 2018 - NAPV**). Es dürfen also nicht mehr als 340 kg N aus Wirtschaftsdünger pro ha selbstbewirtschaftete Fläche erzeugt werden.
- (7) Tierhaltende Betriebe verpflichten sich zur Teilnahme an regelmäßigen **Tiergesundheitskontrollen** gem. den geltenden TGD-Bestimmungen (Tierarzneimittelkontrollgesetz, Tiergesundheitsdienstverordnung, Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung, einschließlich der aktuellen Kundmachungen).

#### § 4 Förderungsart und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als Pauschalzahlung spätestens mit Ende des laufenden Jahres (31.12.) ausbezahlt und umfasst folgende Teilbereiche:

	<i>pro Betrieb</i>	<i>Betrag</i>
<b>Pflege Kulturlandschaft/Lebens- und Erholungsraum</b>		
• Flächenbewirtschaftung (Grünland, Ackerland, Obst- und Gemüsebau)	bis 10 ha	40,00 €
	bis 30 ha	100,00 €
	ab 30 ha	130,00 €
• Naturschutzflächen (1-mähdige Wiesen)	mind. 1 ha	20,00 €
• Waldbewirtschaftung	mind. 1 ha	20,00 €
• Streuobst (Landschaftselemente)		10,00 €
<b>Tierwohl/Tiergesundheit/Vielfalt am Bauernhof</b>		
• Nutztierhaltung (Teilnahme TGD)	bis 20 GVE	40,00 €
	bis 60 GVE	100,00 €
	ab 60 GVE	130,00 €
• Weide-/Freilandhaltung (lt. AMA Vorgaben)		20,00 €
<b>Bewirtschaftungsform</b>		
• Heumilchwirtschaft bzw. silofreien Bewirtschaftung		30,00 €
• Biologische Wirtschaftsweise		50,00 €

### **§ 5 Förderungsabwicklung**

- (1) Zur Beantragung der Förderung sind bis längstens Ende Oktober (31.10.) für das laufende Jahr bei der Förderstelle der Gemeinde nachstehende Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen:
  - Förderantrag Arbeitsplatz Bauernhof (Wertschätzungsprämie) mit
  - Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des/der Förderungswerbers\*in, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsantrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.
- (2) Die Förderstelle behält sich vor, im Bedarfsfall die der Antragsstellung zu Grunde liegenden Nachweise einzufordern und einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.
- (3) Die Prämienzahlung wird nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gewährt und durch Überweisung auf das vom/von der Förderungswerber\*in im Ansuchen bekanntzugebendes Konto ausbezahlt.
- (4) Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Gemeindevorstand. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der/die Bürgermeister\*in eine Ausnahme von den Förderungsrichtlinien bewilligen.

### **§ 6 Rückforderung der Förderung**

Sollte sich herausstellen, dass die Prämienzahlung aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, ist dieser zur Gänze vom Förderungswerber unverzüglich an die Gemeinde Sulzberg zurückzuzahlen. Der Gemeindevorstand kann beschließen, eine weitere Fördermittelvergabe an den betreffenden Betrieb (Betriebsnummer) für bis zu drei Folgejahren auszusetzen.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Förderungsrichtlinien der Gemeinde Sulzberg für die Anerkennung landwirtschaftlicher Arbeit bäuerlicher Familienbetriebe in den Bereichen Kulturlanderhaltung, Tierhaltung und Bewirtschaftungsweise (Wertschätzungsprämie) in der vorstehenden Fassung treten mit 01.10.2021 in Kraft.

## Verpflichtungserklärung

---

**gem. Förderungsrichtlinien der Gemeinde Sulzberg  
für die Anerkennung landwirtschaftlicher Arbeit bäuerlicher Familienbetriebe in den Bereichen  
Kulturlanderhaltung, Tierhaltung und Bewirtschaftungsweise (Wertschätzungsprämie)**

- (1) Ich (Wir) erkläre(n), den Zuschuss für den beantragten Förderungszweck zu verwenden.
- (2) Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, kann ich mich können wir uns nicht mehr darauf berufen, dass die mich/uns treffenden Verpflichtungen nicht gekannt zu haben oder sie mir/uns nicht verständlich gewesen seien oder auch, dass die von mir/uns unterzeichneten Angaben mir/uns nicht zurechenbar seien. Das gilt gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.
- (3) Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht, und die Förderung nur gewährt werden kann, soweit Mittel im Haushaltsvoranschlag zur Verfügung stehen. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass es trotz Erfüllung aller Förderungsvoraussetzungen zu einer Ablehnung meines Antrages kommen kann.
- (4) Ich/wir erkläre(n) eine gewährte Förderung gemäß einer Rückforderung seitens der Gemeinde binnen vier Wochen zurückzuzahlen, wobei auch der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt.
- (5) Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Bereitstellung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Prüfung und Erledigung meines Ansuchens um Gewährung dieser Förderung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung). Die Bereitstellung dieser Daten ist für mich nicht verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass das Förderansuchen nicht bearbeitet und damit keine Förderung gewährt werden kann.
- (6) Ich/wir erkläre(n) bzw. übernehme(n) die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung, für den Fall einer Gewährung einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung zuzustimmen.
- (7) Ich/wir erkläre(n) bzw. übernehme(n) zum Zwecke der Überprüfung den hiezu beauftragten Dienststellen und Begutachter\*innen gegebenenfalls Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten, Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen;
- (8) Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die mit diesem Formular erhobenen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde und die damit befassten Dienststellen im Falle einer Prüfung dem Landesrechnungshof Vorarlberg zur Verfügung gestellt werden;
- (9) Ich (Wir) bestätige (n) mit meiner / unserer Unterschrift, dass ich alle vor- und nachstehenden Angaben mit bestem Wissen gemacht und die obenstehende Verpflichtungserklärung als Bestandteil des Vertrages als verbindlich zur Kenntnis genommen habe.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift